

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-10001/0482-1/A/4/2019

Wien, 4.11.2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4166/J des Abgeordneten Dr. Pilz, Freundinnen und Freunde**, wie folgt:

Fragen 1, 7 und 8:

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz war in die Ausarbeitung der „Breitbandstrategie 2030“ nicht eingebunden.

Frage 2:

Seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz wurden keine wissenschaftlichen Studien in Auftrag gegeben.

Das Screening der aktuellen wissenschaftlichen Literatur erfolgt durch den Wissenschaftlichen Beirat Funk (WBF) des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie.

Fragen 3 bis 6 und 9:

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes fallen unter den Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen“ Maßnahmen, die der Abwehr von Gefahren für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung dienen, es sei denn, dass eine für eine bestimmte Kompetenzmaterie allein typische Abart dieser Gefahr bekämpft wird (siehe Mayer/Muzak, B-VG⁵ (2015) Art. 10 B-VG I.12. und die dort zitierte Rechtsprechung und Literatur). Die Thematik einer allfälligen Gesundheitsgefahr durch Handymasten etc. ist eine typische von Mobilfunkmasten ausgehende Gefahr und fällt daher nicht unter den Kompetenztatbestand Gesundheitswesen (als Auffangtatbestand für nicht einer Materie zuordenbare Gesundheitsgefährdung).

Aus Sicht des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen ist die Verordnung elektromagnetische Felder VEMF maßgeblich. Diese legt Grenzen fest für die Exposition von Arbeitnehmer/innen gegenüber hochfrequenten Feldern. Die Einhaltung der Verordnung schützt entsprechend der EU Richtlinie 2013/35/EU vor biologischen Effekten, die durch direkte Einwirkung von elektromagnetischen Feldern auf den menschlichen Körper hervorgerufen werden, bezieht sich jedoch nicht auf vermutete gesundheitsschädliche Langzeitwirkungen. Die Einhaltung der VEMF obliegt den Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen. Durch entsprechende Schutzmaßnahmen (Abschaltung von Anlagenteilen, Einhaltung von Sicherheitsabständen) können die von der VEMF behandelten Kurzeffekte (in diesem Fall handelt es sich um übermäßige Gewebserwärmung) vermieden werden. Aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes bzw. des Arbeitnehmerinnenschutzes betrifft dies aber nur Arbeiten an oder in der Nähe von Antennenanlagen, nicht hingegen die Verwendung von 5G-Endgeräten, da diese an sich so ausgeführt sein müssen, dass sie ohne Gefahr für den Menschen verwendet werden können.

Das Screening der aktuellen wissenschaftlichen Literatur erfolgt durch den Wissenschaftlichen Beirat Funk (WBF) des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Dr. Brigitte Zarfl

